

Durchführungsbestimmungen für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbereich Bremen-Mitte (gemäß Bereitschaftsdienstordnung Punkt 2)

1. Bereitschaftsdienstbereich

Der Bereitschaftsdienstbereich umfasst das Stadtgebiet Bremen (Bremen-West, -Mitte, -Ost und -Süd, ohne Stadtbezirk Bremen-Nord). Über die Einbeziehung benachbarter Orte können mit der KV Niedersachsen Vereinbarungen getroffen werden.

2. Organisation

Im Krankenhaus St. Joseph-Stift, Eingang Notaufnahme Schubertstraße, 28209 Bremen ist eine Behandlungszentrale mit der bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117 eingerichtet, die in den Bereitschaftsdienstzeiten mit Ärzten besetzt ist. Im Rahmen der 116 117 wird das Medizinprodukt SmED (strukturierte medizinische Ersteinschätzung Deutschland) zur Ersteinschätzung eingesetzt. Der Umgang hierzu ist in der Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen geregelt. Die zum Dienst in der Behandlungszentrale eingeteilten Ärzte nehmen telefonische Beratungen sowie Behandlungen in der Zentrale vor und beauftragen nötigenfalls den Fahrdienstarzt mit der Ausführung eines Besuches. Für die Besuchstätigkeit besteht ein Fahrdienst, der mit Fahrzeugen zu Lasten der KVHB durchgeführt wird. Den Fahrdienstärzten sollen zu versorgende Stadtbezirke zugeteilt werden; im Bedarfsfall kann der Arzt in der Behandlungszentrale von dieser Einteilung abweichen. Die Ärzte führen den Fahrdienst von ihrem Praxissitz oder von der Privatwohnung durch. Der Fahrdienst kann nur dann von der Privatwohnung angetreten werden, wenn sich diese im Bereitschaftsdienstbereich Bremen-Mitte befindet. Die Durchführung des Fahrdienstes von der Behandlungszentrale ist nicht möglich. Der diensthabende Telefonarzt besitzt für den Bereich des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes das Hausrecht und ist gegenüber den diensthabenden Ärzten weisungsbefugt. Auch die Organisation der anfallenden Fahrten obliegt ausschließlich dem Telefonarzt.

3. Zeiten und Besetzung des Bereitschaftsdienstes

Zeitabschnitte	Fahrdienst	Dienst in der Behandlungszentrale
Montags, Dienstags und Donnerstags: 19 - 24 Uhr 24 - 07 Uhr	2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 1 Arzt
Mittwochs: 15 - 19 Uhr 19 - 24 Uhr 24 - 07 Uhr	1 Arzt 2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 2 Ärzte 1 Arzt
Freitags 19 – 24 Uhr 24 – 08 Uhr	2 Ärzte 2 Ärzte	3 Ärzte 1 Arzt
an Werktagen vor Feiertagen: 19 - 24 Uhr 24 - 08 Uhr	2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 1 Arzt
Samstags: 08 - 13 Uhr 10 - 15 Uhr 15 - 20 Uhr 13 - 19 Uhr 19 - 24 Uhr 24 - 08 Uhr	3 Ärzte 2 Ärzte 2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 1 Arzt zusätzlich 1 Arzt zusätzlich 2 Ärzte 2 Ärzte 1 Arzt
Sonntags vor Werktagen: 08 - 13 Uhr 10 - 15 Uhr 15 - 20 Uhr 13 - 19 Uhr 19 - 24 Uhr 24 - 07 Uhr	3 Ärzte 2 Ärzte 2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 1 Arzt zusätzlich 1 Arzt zusätzlich 2 Ärzte 2 Ärzte 1 Arzt
Sonntags vor Feiertagen: 08 - 13 Uhr 10 - 15 Uhr 15 - 20 Uhr 13 - 19 Uhr 19 - 24 Uhr 24 - 08 Uhr	3 Ärzte 2 Ärzte 2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 1 Arzt zusätzlich 1 Arzt zusätzlich 2 Ärzte 2 Ärzte 1 Arzt

Zeitabschnitte	Fahrdienst	Dienst in der Behandlungszentrale
Feiertags, wenn der folgende Tag ebenfalls ein Feiertag ist: 08 - 13 Uhr 10 - 15 Uhr 15 - 20 Uhr 13 - 19 Uhr 19 - 24 Uhr 24 - 08 Uhr	3 Ärzte 3 Ärzte 2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 1 Arzt zusätzlich 1 Arzt zusätzlich 2 Ärzte 2 Ärzte 1 Arzt
Feiertags, wenn der folgende Tag ein Werktag ist: 08 - 13 Uhr 10 - 15 Uhr 15 - 20 Uhr 13 - 19 Uhr 19 - 24 Uhr 24 - 07 Uhr	3 Ärzte 3 Ärzte 2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 1 Arzt zusätzlich 1 Arzt zusätzlich 2 Ärzte 2 Ärzte 1 Arzt
24. und 31.12.: 08 - 13 Uhr 10 - 15 Uhr 15 - 20 Uhr 13 - 19 Uhr 19 - 24 Uhr 24 - 08 Uhr	3 Ärzte 3 Ärzte 2 Ärzte 2 Ärzte	2 Ärzte 1 Arzt zusätzlich 1 Arzt zusätzlich 2 Ärzte 2 Ärzte 1 Arzt

Zur Gewährleistung der Qualität des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird festgelegt, dass kein Arzt länger als 12 bzw. 13 Stunden (2 Zeitabschnitte) ununterbrochen im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes tätig sein darf. Danach muss eine 12-stündige Regenerationsphase erfolgen (2 Zeitabschnitte). Werden diese Maximal-Zeiten und die Regenerationsphase nicht eingehalten, so werden die in den direkt anschließenden Abschnitten bzw. Diensten erbrachten Leistungen von der KVHB nicht vergütet. In Erfüllung seiner Verpflichtung gemäß Bereitschaftsdienstordnung hat der Vertragsarzt im Falle einer Vertretung den Vertreter auf diese Regelung hinzuweisen und zur Einhaltung anzuhalten.

4. Dienstplan

Der Dienstplan wird aus einer Kombination zwischen einer freiwilligen und verpflichtenden Teilnahme erstellt. Dafür ist es erforderlich, die Anzahl der freiwillig übernommenen Dienste bis zum 15.04./15.10. für das darauffolgende Halbjahr der KVHB mitzuteilen. Nichtvertragsärzte werden mit mindestens 5 Diensten pro Halbjahr im Dienstplan berücksichtigt.

Der Dienstplan muss Name, Anschrift und Telefonnummer des zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Arztes enthalten sowie den Zeitabschnitt (Ziffer 3), für den jeder Arzt eingeteilt ist.

Der Bereitschaftsdienstplan wird für ein halbes Kalenderjahr erstellt. Befreiungswünsche sind jeweils bis zum 15.04./15.10. für das folgende Halbjahr von den Ärzten im BD-online Portal einzutragen. Es können maximal 90 Tage Befreiungszeitraum pro Kalenderjahr berücksichtigt werden. Ein Feiertagsdienstplan wird den Ärzten jeweils im Vorjahr mit dem Dienstplan für das 2. Halbjahr zur Verfügung gestellt. Dieser Dienstplan ist für den Vertragsarzt auch dann verbindlich, wenn er im Laufe des betreffenden Jahres von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst befreit wird oder die Zulassung beendet. An Feiertagen können keine Befreiungswünsche berücksichtigt werden. Die unter Berücksichtigung der Einteilungswünsche erstellten Halbjahres-Dienstpläne werden den Vertragsärzten bis spätestens drei Wochen vor Halbjahresbeginn in einfacher Ausfertigung per E-Mail zugesandt.

Alle Ärzte, die ihren Dienst persönlich ableisten, melden der KVHB schriftlich ihre Dienstbereitschaft bis spätestens drei Wochen vor Dienstantritt. Werden die zugeteilten Dienste über das BD-online Portal getauscht oder abgegeben, ist keine schriftliche Meldung bei der KVHB erforderlich. Für jeden Dienst muss zusätzlich eine telefonische Meldung der Dienstbereitschaft in der Bereitschaftsdienstzentrale unter der Rufnummer 0421.3404-410 erfolgen. Für Dienste am Wochenende und in der Woche existieren unterschiedliche Zeiten:

Wochenende: Freitags zwischen 8.00 und 21.00 Uhr

Wochentags: Einen Tag vor Dienstbeginn zwischen 8.00 und 21.00 Uhr

5. **Beauftragter der Bereitschaftsdienstkommission**

Die Bereitschaftsdienstkommission kann einen Beauftragten, der regelmäßig die Funktionsfähigkeit und den einwandfreien Zustand der Bereitschaftsdienstzentrale kontrolliert, benennen.

Die Kontrolle erstreckt sich auf die Vollständigkeit des Instrumentariums, der Einrichtungsgegenstände, Hygiene und auf den Gebrauchszustand der Geräte. Festgestellte Mängel sind der KVHB unverzüglich mitzuteilen. Der Beauftragte veranlasst in Abstimmung mit der KVHB und der Bereitschaftsdienstkommission die Ersatzbeschaffung von Artikeln und Materialien des täglichen Bedarfs für die Behandlung der Patienten.

6. **Abrechnung und Vergütung**

Die Abrechnung der im Bereitschaftsdienst erbrachten Leistungen ist ausschließlich auf dem "Notfall-/Vertretungsschein" (Vordruckmuster 19) vorzunehmen.

Die Vergütung der erbrachten Leistungen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bremen-Mitte ist nach einer fallabhängigen Pauschale zzgl. festen Stundensätzen abzurechnen.

7. **Verfahren und Anweisung**

- a) Die Anwesenheit der Ärzte in der Behandlungszentrale sowie die gemeldete Dienstbereitschaft der Fahrdienstärzte sind mit Datum, Uhrzeit, Telefonnummer und Name des Arztes einzutragen.
- b) Stellt der Arzt in der Behandlungszentrale fest, dass notwendige Materialien und Artikel nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, Instrumente oder Geräte unbrauchbar sind oder fehlen, so ist die Teamleitung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder die KVHB zu benachrichtigen.

- c) Jede Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist mit Datum, Zeitangabe, Personalien, Telefonnummer und Versicherungsverhältnis des Patienten und Angaben über die Art der Versorgung festzuhalten. Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist für jeden Zeitabschnitt nach der Zahl der telefonischen Beratungen, der in der Zentrale durchgeführten Behandlungen und der veranlassten Besuche zu dokumentieren.
- d) Zur Qualitätssicherung müssen neben Diagnosen auch Befunde und Verordnungen, die ein diensthabender Arzt während der Behandlung feststellt, in das Praxisverwaltungssystem Medical Office der Bereitschaftsdienstzentrale durch den Arzt dokumentiert werden.
- e) Die Beauftragung eines Fahrdienstarztes mit der Ausführung eines Besuches erfolgt durch den diensthabenden Telefonarzt in der Behandlungszentrale.
- f) Patientenbesuche durch den Fahrdienst, die während einer Schicht erforderlich sind, müssen auch nach Schichtende ausgeführt werden, sofern nicht der im Dienst nachfolgende Arzt oder der Hausarzt die Versorgung übernimmt.
- g) Die Bereitschaftsdienstärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass über die im Bereitschaftsdienst durchgeführte Behandlung eines Patienten der Hausarzt bzw. vorbehandelnde Arzt spätestens am nächsten Werktag durch Übermittlung einer Durchschrift des Notfall-/Vertretungsscheins oder durch Übergabe der Durchschrift an den Patienten unterrichtet wird. In dringenden Fällen hat telefonisch eine Vorabinformation zu erfolgen.
- h) Die Bereitschaftsdienstkommission ist berechtigt, ergänzende Verfahrensregelungen und Verhaltensanweisungen zu entwickeln und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese sind durch Aushang in der Bereitschaftsdienstzentrale bekannt zu geben. Sie sind für sämtliche Bereitschaftsdienstärzte verbindlich.
- i) Wenn ein Dienst unbesetzt bleibt, muss dieser Dienst von dem vorher diensthabenden Arzt weitergeführt werden. Bei Fahrdiensten hat die Bereitschaftsdienstzentrale den vorher diensthabenden Arzt kurz vor Ablauf seines Dienstes zu informieren, dass der nachfolgende Dienst nicht besetzt werden kann und somit der zurzeit diensthabende Arzt den Dienst weiterführen muss.
- j) Handelt es sich um einen Fahrdienst in der Zeit von 24.00 - 07.00 Uhr bzw. 24.00 - 08.00 Uhr und kommt es zu keiner gütlichen Einigung über die Besetzung des Dienstes, so hat der jüngere Arztkollege den Dienst weiterzuführen.
Ist der Zentrumsdienst in der Zeit von 24.00 - 07.00 Uhr bzw. von 24.00 - 08.00 Uhr unbesetzt und kommt es zu keiner Einigung über die Besetzung des Dienstes, so hat der jüngere Arztkollege diesen Dienst durchzuführen.
- k) Bleibt der Erstdienst ab 19.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr unbesetzt, übernimmt einer der anderen diensthabenden Ärzte (Fahrdienst, Telefondienst oder Behandlungsdienst) vorübergehend die Dienstaufgaben (z.B. Telefon/Behandlungsdienst). Die diensthabende Medizinische Fachangestellte organisiert einen entsprechenden Ersatz.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen für den nicht erschienenen Kollegen bleibt hiervon unberührt (siehe Bereitschaftsdienstordnung).

8. Gesonderte gebietsärztliche Bereitschaftsdienste

Es existiert ein gesonderter Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst im Stadtgebiet Bremen.

9. Ausnahmesituationen

Bei Epidemien oder sonstigen ungewöhnlichen Situationen kann von diesen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden, insbesondere können alle Ärzte, d. h. auch die nicht zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Ärzte, für diesen Dienst herangezogen werden.

Diese Durchführungsbestimmungen wurden beschlossen in der Sitzung des Vorstandes am 15.12.2020 und gelten ab dem 01.01.2021.